

Infoblatt - Planwunsch

Im Planwunsch werden alle Teilnehmer über ihre Wünsche für die Gestaltung der Landzuteilungen angehört. Den vorgetragenen Wünschen kann verständlicherweise nicht immer entsprochen werden, weil sie sich mit den Wünschen anderer Teilnehmer überschneiden. **Im Planwunschtermin kann deshalb nichts versprochen werden.** Alle wichtigen Gesichtspunkte werden in diesem persönlichen Termin schriftlich festgehalten. Wichtig ist es, realistische Planwünsche mit Alternativen zu formulieren, damit die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung aller Teilnehmer die Wünsche gegeneinander abwägen und die Landzuteilungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „**Land von gleichem Wert**“ gestalten kann.

Die Landzuteilung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart (Acker, Grünland, Wald usw.), Beschaffenheit (Hängigkeit usw.), Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage möglichst seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.

Bei Anwendung der modernen Düngungstechnik sind die Bodenunterschiede nicht **mehr so entscheidend wie früher**. Ebenso spielt die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage bei der heutigen Bewirtschaftung mit Traktoren nicht mehr die Rolle, zumal die Hauptwirtschaftswege überwiegend befestigt sind. Die neuen Grundstücke müssen aber so groß sein, dass sich die Bewirtschaftung mit Maschinen lohnt, weil dadurch die Herstellungskosten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wesentlich gesenkt werden können. Die Flurbereinigungsbehörde ist daher angehalten, die Zuteilung - abgesehen von den bedingten Grundstücken (Haus, Garten usw.) - **in möglichst wenigen Grundstücken** zusammenzufassen. Dabei werden Schläge von 500 bis 600 m Länge und 5 bis 10 ha Größe angestrebt.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Berücksichtigung der **Pachtverhältnisse** bei der Zuteilungsgestaltung, damit große Schläge für die Bewirtschafter gestaltet werden können. Dies ist ebenso wichtig für die Verpächter, weil damit der Wert ihrer Flächen gesichert wird und diese nicht langfristig brach fallen. Durch die Flurbereinigung werden die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben, es kann aber sinnvoll sein, Pachtverhältnisse in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben und neu zu ordnen. Unter gewissen Voraussetzungen können langfristige Pachtverträge finanziell gefördert werden.

Die Teilnehmer können für die der Flurbereinigung unterliegenden Grundstücke mit ihrer Zustimmung oder auf Antrag statt in Land ganz oder teilweise **in Geld abgefunden** werden (kein Rechtsanspruch).

Auch ein **Verzicht oder Teilverzicht zu Gunsten eines bestimmten Dritten** kann im Flurbereinigungsverfahren aufgenommen werden, wenn er dem Zweck der Flurbereinigung dient, z. B. der Verzicht zu Gunsten eines bestimmten Landwirtes oder der Gemeinde.

Beides kann insbesondere für Eigentümer kleinerer Grundstücke interessant sein, wenn sich der Besitz eigenständig nur schlecht bewirtschaften lässt. Vorteil für die Abgebenden: **Keine Kosten** (Notarkosten, Grundbuchgebühren und Flurbereinigungsbeiträge entfallen).

Gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken kann geteilt oder in Form von Miteigentum neu gebildet werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen. Die Anteile müssen bekannt sein.